

# Weisung des Gesundheitsdepartementes über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus: Veranstaltungen im Kanton St.Gallen

## Erlassdatum: 28. Februar 2020

#### **Ziff. 1** Veranstaltungen über 1000 Personen

<sup>1</sup> Veranstaltungen<sup>1</sup> bei denen sich gleichzeitig mehr als 1000 Personen aufhalten sind gestützt auf den Entscheid des Bundesrates vom 28. Februar 2020<sup>2</sup> verboten.

### **Ziff. 2** Veranstaltungen unter 1000 Personen

- a) Voraussetzungen
- <sup>1</sup> Veranstaltungen dürfen durchgeführt werden, wenn:
- sich an der Veranstaltung gleichzeitig weniger als 1000 Personen aufhalten;
- der Veranstalter sicherstellt, dass keine Personen aus den Risikogebieten nach Ziff. 3 teilnehmen.

#### **Ziff. 3** b) Risikogebiete

<sup>1</sup> Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn Personen aus den Risikogebieten bzw. aus einem «betroffenen Gebiet» gemäss BAG teilnehmen<sup>3</sup>.

#### Ziff. 4 Pflichten des Veranstalters

- <sup>1</sup> Der Veranstalter eines Anlasses ist verpflichtet, die vorliegende Weisung einzuhalten.
- <sup>2</sup> Bei Unklarheiten gibt das Kantonsarztamt Auskunft.

#### **Ziff. 5** Bewilligungsverfahren

<sup>1</sup> Veranstaltungsbewilligungen sind weiterhin durch die zuständigen Gemeindebehörden zu erteilen. Dabei ist die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus<sup>4</sup> sowie die vorliegende Weisung zu beachten. Der Bewilligung wird der «Flyer: So schützen wir uns»<sup>5</sup> beigelegt.

<sup>2</sup> Von Seiten des Gesundheitsdepartementes werden grundsätzlich keine Bewilligungen erteilt. Gestützt auf das Epidemiengesetz kann das Gesundheitsdepartement Veranstaltungen einschränken oder verbieten.

## Ziff. 6 Inkrafttreten und Publikation

Die Weisung tritt zeitgleich mit Erlass in Vollzug und gilt bis Widerruf. Sie wird öffentlich publiziert.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Veranstaltungen: Zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt, die normalerweise nicht zusammenleben, -arbeiten oder -studieren.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Verordnung des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 28. Februar 2020.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> www.bag.admin.ch → Neues Coronavirus → «Betroffene Gebiete»

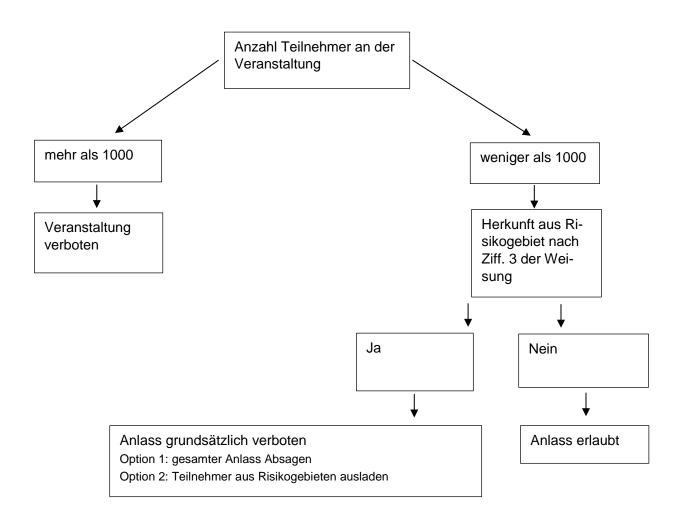
<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Verordnung des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 28. Februar 2020.

<sup>5</sup> www.bag.admin.ch → Neues Coronavirus → «Flyer: So schützen wir uns»



## Anhang:

Gemäss Weisung gilt folgender Entscheidbaum:



## **Ansprechperson:**

Dr.med. Markus Betschart Kantonsarztamt Oberer Graben 32 9001 St.Gallen

info.kantonsarztamt@sg.ch

Tel: 058 229 35 64